

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Gebührentarif zum Abfallreglement der Gemeinde Riggisberg

inkl. allen Änderungen 1. Januar 2000

Genehmigt vom Gemeinderat	8. Dezember 1990
Genehmigt von der Gemeindeversammlung	27. Juni 1991
Inkraftsetzung	1. Juli 1991
Letzte Änderungen gültig per	1. Januar 2000

Der Gemeinderat von Riggisberg erlässt, gestützt auf Art. 29 und 33 des Abfallreglementes vom 1.07.1991 folgende Tarifvorschriften:

Bemessungsgrundlagen

Art. 1¹

¹ Die Abfallgebühren werden wie folgt erhoben:

- Grundgebühr für Privathaushalte
- Grundgebühr für Gewerbebetriebe (Industrie, Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe, Restaurants, Kollektivhaushalte, Heime, Schulen usw.)
- Grundgebühr für Landwirtschaftsbetriebe
- Gebühren pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück oder Containerleerung

² Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten etc. kann die Gebühr pauschal pro Container und Jahr erhoben werden.

³ Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) wird die Gebühr aufgrund des tatsächlichen Gewichtes festgelegt (Stichprobenwägung). Der Ansatz wird vom Gemeinderat auf Antrag der Wegkommission festgelegt. Der Vollzug obliegt der Wegkommission.

⁴ Für die Festlegung der Grundgebühr für Privathaushalte wird zwischen Einpersonen- und Mehrpersonenhaushalten unterschieden.

⁵ Die Grundgebühr pro Gewerbebetrieb darf höchstens das 1,5fache der Grundgebühr eines Mehrpersonenhaushalts betragen.

⁶ Für die Festlegung der Grundgebühr für Landwirtschaftsbetriebe gilt der Tarif für Einpersonenhaushalte.

⁷ Kleinstgewerbe- und Kleinstlandwirtschaftsbetriebe können vom Gemeinderat auf Antrag der Wegkommission von der Entrichtung einer Grundgebühr befreit werden, wenn beispielsweise nachweislich kein Kehrriecht anfällt oder der Betrieb als Nebenerwerb einer privaten Haushaltung geführt wird. Das Gesuch ist schriftlich und begründet bei der Wegkommission Riggisberg einzureichen.

Ansätze

Art. 2

¹ Die Ansätze betragen:

a) Grundgebühren²

- | | |
|-------------------------|-------------------------|
| - Einpersonenhaushalte | Fr. 70.00 – Fr. 105.00 |
| - Mehrpersonenhaushalte | Fr. 100.00 – Fr. 150.00 |

¹ Änderung per 1. April 1996 in Kraft

² Änderung per 1. Januar 2000 in Kraft

- Gewerbebetriebe	Fr. 150.00 – Fr. 225.00
- Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 70.00 – Fr. 105.00

<u>b) Kleberpreise³</u>		<u>Preis pro Einheit</u>	
Säcke:	35 Liter	Fr.	2.00 – 2.80
	60 Liter	Fr.	3.40 – 5.00
	110 Liter	Fr.	6.30 – 8.90
Marken für Bündel, Säcke, Schachteln (Kleinsperrgut) (Art. 18)		Fr.	6.30 – 8.90
Marken für Sperrgüter (Art. 21)		Fr.	9.70 – 13.70
Containermarken für eine Leerung		Fr.	46.00 – 66.00
Gebühr pro Tonne bei verdichtetem Abfall		Fr.	400.00 – 560.00

² Pauschalgebühren pro Container und Jahr: Der 50fache Preis des Ansatzes für eine Leerung. Hierfür werden Kleber abgegeben, die an gut sichtbarer Stelle am Container anzubringen sind.

Abgabe

Art. 3

¹ Säcke und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Marken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

Ausschluss von der
AbfuhrArt. 4⁴

¹ Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter) ohne Marke und Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt, wenn sie ausserhalb von Containern bereitgestellt werden.

² Mechanisch verdichtete Abfälle in gebührenpflichtigen Säcken werden nicht abgeführt.

³ Container ohne Marke oder Kleber (Jahrespauschale) werden nicht geleert. Container mit verdichtetem Abfall (Art. 1. Gebührentarif) werden nur geleert, wenn dies ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist.

Sammelstelln u.
-aktionenArt. 5⁵

¹ Für Haushaltsabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare

³ Änderung per 1. April 1996 in Kraft

⁴ Änderung per 1. April 1996 in Kraft

⁵ Änderung per 1. Januar 1997 in Kraft

Abfälle, Sonderabfälle), wird keine besondere Gebühr erhoben. Die Entsorgungskosten der Tierkörper und Schlachtnebenprodukte werden zum aktuellen Ansatz der regionalen Kadaversammelstelle Burgstein auf die Abfallbesitzer abgewälzt.

² Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe wird eine Gebühr von Fr. 1.00 bis 3.00 pro kg (einschliesslich Gebinde) erhoben.

Weitere,
gebührenpflichtige
Tätigkeiten

Art. 6

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz nach Dienst- und Besoldungsordnung massgebend ist.

² Für Verfügungen im Sinn von Art. 30 Abs. 1 des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 7⁶

¹ Die Grundgebühren werden durch die Gemeindeverwaltung fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Fakturierung erfolgt zusammen mit der Stromrechnung. Bei Zu-, Weg- oder Umzug wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

² Pauschalgebühren für Container werden vom Eigentümer erhoben. Sie sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Anpassung der
Gebühren

Art. 8

Der Gemeinderat wird ermächtigt, innerhalb des in Art. 2 festgesetzten Gebührenrahmens die jeweils geltenden Ansätze zu bestimmen. Dabei sind die Kapital- und Betriebskosten, sowie die Teuerung angemessen zu berücksichtigen.

⁶ Änderung per 1. April 1996 in Kraft

Inkrafttreten

Art. 9

¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 1991 in Kraft.

² Der Tarif vom 11. Dezember 1974 wird mit dem Inkrafttreten dieses Tarifes aufgehoben.

³ Die Änderungen vom 12. März 1996 zum Tarif vom 27. Juni 1991, treten auf den 1. April 1996 in Kraft.

⁴ Für Containerpauschalen pro 1996, die vor Inkrafttreten der Tarifänderung bezogen worden sind, ist die Differenz der Gebühren bei den Betroffenen pro rata in Rechnung zu stellen. Die im Voraus bezogenen einzelnen Containermarken können auf der Gemeindekasse mit dem entsprechenden Aufgeld gegen neue umgetauscht werden.

⁵ Die Änderung des Gebührentarifes (Art. 5) tritt rückwirkend auf den 1.01.1997 in Kraft.

Genehmigung

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in
Riggisberg, 27.06.1991/fs

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Gemeindepräsident

sig.

Der Gemeindeschreiber

sig.

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage vor sowie nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 1.06.1991 im Amtsblatt, am 6.6. und 13.06.1991 im Amtsanzeiger, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Riggisberg, 29.07.1991

Die Gemeindeschreiber

sig.

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

Der Direktor

Bern, 14. Okt. 1991

Stempel und Signatur